

# Stadt Einbeck



# Satzung

**der Stadt Einbeck**

**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**

**für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

**der Stadt Einbeck**

**(Kernstadt und Ortsteile gem. § 1 der Abwasserabgabensatzung)**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**in der Stadt Einbeck (Kernstadt und Ortsteile gem. § 1**  
**der Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. 471), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

|      |                                               |
|------|-----------------------------------------------|
| § 1  | Allgemeines                                   |
| § 2  | Gebührenmaßstab                               |
| § 3  | Gebührensätze                                 |
| § 4  | Gebührenpflichtige                            |
| § 5  | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 6  | Erhebungszeitraum                             |
| § 7  | Festsetzung und Fälligkeit                    |
| § 8  | Auskunftspflicht                              |
| § 9  | Anzeigepflicht                                |
| § 10 | Ordnungswidrigkeiten                          |
| § 11 | Inkrafttreten                                 |

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hausklärgruben und abflusslosen Gruben) für die Kernstadt und Ortsteile gem. § 1 der Abwasserabgabensatzung eine öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage).
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Fäkal-schlamm bzw. Abwasser.
2. Für die Schlammspiegelmessung gemäß § 17 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung wird für jeden Messvorgang eine besondere Gebühr erhoben.

## § 3

### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für

|                                                                      |         |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen<br>inkl. gemessener Anlieferung | 46,98 € |
| b) Abwasser aus abflusslosen Gruben<br>inkl. Anlieferung             | 45,44 € |
| c) externe Klärschlämme<br>ohne Anlieferung                          | 33,16 € |

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

|                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| Die Gebühr für die Schlammspiegelmessung beträgt<br>für jeden Messvorgang | 42,31 € |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|

## § 4

### Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des dezentral entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 9**

### **Anzeigespflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 8 Abs. 1 die zur Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. § 8 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt behindert,
- c. § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- d. § 9 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht anzeigt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09.12.1998 in der Fassung vom 15.07.2008 außer Kraft.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier  
Baudirektor